

## Leitfaden zur Gründung einer GmbH

Im Folgenden werden alle rechtlichen Schritte aufgeführt, die für die Gründung einer „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ notwendig sind.

Mit der Neufassung des GmbHG im Jahr 2008 wurde durch §5a GmbHG die Institution der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG (haftungsbeschränkt)) eingeführt. Es handelt sich hier nicht um eine eigenständige Rechtsform, es ist vielmehr ein Tor für junge Unternehmerinnen und Unternehmer zur Unternehmensgründung. Die UG (haftungsbeschränkt) ist einerseits das Pendant zur britischen „Limited“, andererseits wird sie mit dem Ziel geführt, die Voraussetzungen zur Gründung einer GmbH zu erreichen. Die Erreichung dieses Ziels ist hierbei jedoch nicht zwingend.

Es ist zu beachten, dass abweichend von den Regelungen für die GmbH aus §7 GmbHG hier nur Geld- jedoch keine Sacheinlagen geleistet werden können. Die Anmeldung darf auch erst erfolgen, wenn das vereinbarte Stammkapital erreicht ist. Dieses kann anders als bei einer GmbH auch deutlich unter 25.000€ liegen.

### Gesellschaftsvertrag

Die GmbH kann durch einen oder mehrere Gesellschafter gegründet werden. Grundstein der GmbH ist der Gesellschaftsvertrag. Der Vertrag muss von allen Gesellschaftern unterschrieben und notariell beurkundet werden.

### Der Vertrag muss Folgendes enthalten:

- Firma
- Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Stammkapital
- Stammeinlage

**Firma** ist der Name der GmbH, unter dem sie im Handelsregister eingetragen ist und im Geschäftsverkehr auftritt. Der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ bzw. „GmbH“ ist zwingend vorgeschrieben.

**Sitz** der Gesellschaft kann sein: ein Betriebsort, der Ort an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder der Ort an dem die Verwaltung geführt wird.

**Gegenstand des Unternehmens** ist die beabsichtigte Tätigkeit. Um die Gesellschaft in ihrem Betätigungsfeld nicht zu sehr einzuschränken, ist es üblich, zusätzlich eine Klausel aufzunehmen, welche die Möglichkeit offen lässt, auch noch in sonstigen Wirtschaftsbereichen tätig zu werden.

Im Gesellschaftsvertrag müssen der Betrag des **Stammkapitals** von mindestens € 25.000,--, die Namen aller Gesellschafter sowie der Betrag der auf jeden Gesellschafter entfallenden Stammeinlage angegeben werden. Die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter können verschieden hoch, müssen aber immer durch 50 teilbar sein. Der Mindestbetrag pro Einlage beträgt € 100,--.

### Einlageformen können sein:

- Bareinlage: Einlage, die in Geld erbracht wird, braucht bei Gründung nicht in voller Höhe, sondern nur zu einem Viertel, mindestens jedoch € 12.500,-- erbracht sein.

- Sacheinlage: Sachen oder Rechte, also z. B. Wertgegenstände, Maschinen, Forderungen, Grundstücke, Unternehmen, etc. Sacheinlagen sind vollständig zu erbringen.

#### Dem Registergericht sind bei Sachgründung folgende Unterlagen einzureichen:

- **Sachgründungsbericht** – Darlegung der wesentlichen Umstände für die Angemessenheit der Leistungen, **Verträge** – die den Festsetzungen der Sacheinlage zugrunde liegen,
- **Unterlagen** – die zeigen, dass der Wert der Sacheinlage dem Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage entspricht.

#### Fakultativer Inhalt – der Gesellschaftsvertrag kann, muss aber nicht enthalten:

- Regelungen zur Dauer der GmbH und zu Nebenpflichten
- Im Gesellschaftsvertrag ist festgehalten, wenn das Unternehmen nur ein bestimmte Zeit bestehen soll. Kündigungsmöglichkeiten fallen nicht hierunter.
- In den Vertrag kann aufgenommen werden, dass sich die Gesellschafter außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegen.

#### Schiedsklauseln

Sie können in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, wenn innergesellschaftliche Meinungsverschiedenheiten nicht vor einem Gericht, sondern vor einem Schiedsgutachter oder Schiedsrichter geklärt werden sollen. Dies ist empfehlenswert, um langwierige und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

#### Wettbewerbsverbote

Wettbewerbsverbote sind Vereinbarungen, nach denen sich die Gesellschafter gegenseitig verpflichten, der gemeinsamen Gesellschaft keinen Wettbewerb zu machen. Sie können unter Umständen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen. Daher sollten Sie sich im Einzelfall beraten lassen.

#### Sonstige Vereinbarungen

- Berufung der Geschäftsführer
- Umfang und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer
- Beschlussfassung der Gesellschafter
- Einberufung der Gesellschafterversammlung
- Verteilung der Stimmen
- Verfügungen über Gesellschafteranteile
- Vererbung von Gesellschafteranteilen
- Aufstellung des Jahresabschlusses
- Gewinnverteilung
- Einziehung von Gesellschaftsanteilen
- Ausscheiden und Auseinandersetzung
- Gründungskosten
- Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB)

Aus: Klubertz, T.; Lühmann, K.: Rechtsratgeber Verbundausbildung, Bonn 2003, S.50f.  
Ergänzungen zur UG (haftungsbeschränkt) durch Kohnert, K., Bonn 2011